STATUTEN DER VIANCO AG

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter der Firma VIANCO AG besteht mit Sitz in Brunegg auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt sowohl den Handel mit und die Vermittlung von Zucht-, Nutzund Schlachtvieh aller Art, inklusive deren Verarbeitung und Verwertung, sowie den Handel mit Fleisch und die Beratung und das Erbringen von Dienstleistungen jeder Art, die sich auf die Produktion, Verwertung und den Handel mit Vieh und Fleisch beziehen.

Die Gesellschaft bezweckt ferner die Beteiligung an Unternehmen aller Art, insbesondere den Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen. Sie kann auch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, einzelne oder alle Geschäftszweige in gesonderte Betriebsgesellschaften, insbesondere Tochtergesellschaften zusammenfassen, Grundstücke und Liegenschaften erwerben und veräussern sowie überhaupt jede Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 2'700'000.-- und ist eingeteilt in 5'000 Namenaktien à nominell Fr. 500.-- und 4'000 Namenaktien (Stimmrechts- und Vorzugsaktien) à nominell Fr. 50.--.

Die Vorzugsaktien à nominell Fr. 50.-- gewähren ein Vorrecht bezüglich Dividende und Anteil am Liquidationserlös.

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Art. 5

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und einen allfälligen

-wechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Nach dem Versand der Einladung zu einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung erfolgenden Tag werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

<u>Art. 6</u>

Die Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen oder mit einer Nutzniessung belastet werden.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung verweigern, falls die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär der Aktien zum wirklichen Wert abkaufen.

Die Bewilligung zur Übertragung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber die Erklärung nicht abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Weiter kann die Bewilligung aus wichtigem Grund verweigert werden, der dann vorliegt:

- wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende T\u00e4tigkeit aus\u00fcbt oder
- wenn die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet würde.

Beim Erwerb von Namenaktien infolge Erbgang, Erbteilung, ehelichem Güterrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

Jeder Neuerwerber von Aktien hat zuhanden des Verwaltungsrates schriftlich zu bestätigen, dass er die Statuten vorbehaltslos anerkennt.

Bei Erhöhung des Aktienkapitals haben sowohl die Vorzugsaktionäre als auch die Stammaktionäre ein Vorbezugsrecht im Verhältnis ihrer Aktienbeteiligung. Die neu auszugebenden Aktien sind ihnen in erster Linie zur Zeichnung anzubieten.

<u>Art. 7</u>

Gelangen Aktien infolge Erbganges oder aus einem anderen Grunde in das gemeinschaftliche Eigentum mehrerer Personen, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der die Aktionärsrechte an der Generalversammlung und sonstwie ausübt. Die Eintragung im Aktienbuch erfolgt erst mit der Bekanntgabe des gemeinsamen Vertreters und des Nachweises seiner Vertretungsbefugnis.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt.

Die ordentliche Versammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften als Universalversammlung abhalten.

Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 12

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 13

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

- 1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
- 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

An der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zur Abgabe von einer Stimme. Alle Aktionäre (bei Namenaktionären: die im Aktienbuch eingetragenen) sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Ein Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär oder durch einen Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Hat ein Aktionäre einen gesetzlichen Vertreter, so ist die Vertretung zulässig, auch wenn der Vertreter nicht Aktionär ist.

Art. 15

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder diese Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Insbesondere bleibt Art. 704 OR vorbehalten.

Der Präsident des Verwaltungsrates stimmt bzw. wählt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm in Sachentscheiden der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Wahlen und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen

Art. 16

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden. Der Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss, wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Protokollführer hat folgendes im Protokoll festzuhalten:

- das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden:
- die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

B. Der Verwaltungsrat

<u>Art. 17</u>

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die Aktionäre jeder Aktienkategorie haben Anspruch auf die Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat.

Art. 18

Besteht der Verwaltungsrat aus mehr als einem Mitglied, dann konstituiert er sich mit Ausnahme des Präsidenten selber, indem er allfällige Vize-Präsidenten und Ausschüsse bestimmt.

Der Verwaltungsrat hat einen Sekretär zu bestimmen, der nicht Mitglied zu sein braucht.

Art. 19

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 20

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 22

Der Verwaltungsrat hat gestützt auf Art. 716a OR die Oberleitung der Gesellschaft inne. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt.

Art. 23

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte übertragen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die unübertragbaren Aufgaben. Der Verwaltungsrat hat bei der Delegation von Aufgaben in einem Reglement die Organisation der Geschäftsführung, die Aufgabenverteilung sowie die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse zu regeln.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich oder in elektronischer Form über die Organisation der Geschäftsführung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 24

Die Generalversammlung wählt eine von der Schweizerischen Treuhandkammer anerkannte Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

Art. 25

Das ordentliche Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr wurde per 30.6.1992 abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann das Datum das Jahresabschlusses jederzeit neu festlegen.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR, zu erstellen.

Art. 26

Der nach Abzug aller Unkosten, Verluste und sonstiger Lasten sowie nach Vornahme der ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen und Zuweisung zu den Reserven gem. Art. 671 ff. OR verbleibende Jahresgewinn steht der Generalversammlung zur Verteilung nach freiem Ermessen zur Verfügung, wobei die Vorzugsaktien frankenmässig den gleichen Anspruch auf Dividende haben wie die Stammaktien.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 27

Die Generalversammlung der Aktionäre kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Durchführung der Liquidation ist dem Verwaltungsrat übertragen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt. Mindestens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

Art. 29

Nach durchgeführter Liquidation wird der Vermögensüberschuss im Verhältnis zur Anzahl ausgegebener Aktien unter die Aktionäre aufgeteilt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 30

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 27. März 2014 und sind an der heutigen Generalversammlung vom 19. November 2024 angenommen worden.

Lenzburg, den 19. November 2024

Namens des Verwaltungsrates:	
	3
•••••	

Beglaubigung

Der unterzeichnete *MLaw UZH Philippe Minnig,* Notar, Urkundsperson des Kantons Aargau, bescheinigt, dass diese Statuten den Inhalt der letztmals am 27. März 2014 revidierten Statuten der Firma VIANCO AG, in Brunegg (bisher: Brugg), und die an der heutigen Generalversammlung der Aktionäre vom 19. November 2014 beschlossenen und von ihm verurkundeten Änderungen wörtlich genau wiedergeben.

Die Urkundsperson: